

Qualifizierungsrichtlinie für Teilzeit-Schiedsrichter im KVF Erzgebirge

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Soll und Einstufung
3. Ausbildung
4. Aufstieg und Abstieg
5. Ansetzung
6. Hausregeltraining
7. Beobachtungen und Patenschaften
8. Verhalten auf Sportplätzen, in Stadien und im Internet
9. Durchführungsbestimmungen

Die Begriffe Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Beobachter beziehen sich im Folgenden auf weibliche und männliche Personen.

Stand: **11.04.2024**

1. Allgemeines

Zur Sicherung qualifikationsgerechter Einteilung der Teilzeit-Schiedsrichter, sowie anforderungsgerechter Einsätze zur Leitung von Spielen im Kreisverband Fußball Erzgebirge wird diese Qualifizierungsrichtlinie zum 11.04.2024 erlassen.

Grundlage dieser Qualifizierungsrichtlinie ist die Schiedsrichterordnung des SFV / DFB in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Qualifizierungsrichtlinie findet ausschließlich für Teilzeit-Schiedsrichter des Kreisverbands Fußball Erzgebirge Anwendung.

Dem Schiedsrichterausschuss obliegt es diese Qualifizierungsrichtlinie für die Spielzeit 2024 / 2025 aufgrund einer besonderen Situation im Amateurfußball teilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen bzw. auch während der laufenden Spielzeit entsprechend anzupassen. Eine Bestätigung durch den Vorstand des KVF Erzgebirge ist notwendig.

Für in dieser Qualifikationsrichtlinie nicht geregelten Fälle, gilt im Zweifelsfall die Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-Beobachter des KVF Erzgebirge analog.

2. Soll und Einstufung

Die Teilzeit-Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge eingestuft. Dabei ist die Einstufung auf die 2. Kreisklasse der Herren als höchste Spielklasse beschränkt. Die Anzahl der Plätze mit dieser Einstufung im Kreisverband ist grundsätzlich nicht beschränkt. Eine solche Beschränkung vorzunehmen, behält sich der Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge ausdrücklich vor.

2.1 Soll

Teilzeit-Schiedsrichter werden auf das Schiedsrichtersoll von Vereinen angerechnet. Dabei zählen zwei Teilzeit-Schiedsrichter eines Vereins für diesen als eine volle Schiedsrichtersollstelle. Ein und derselbe Teilzeit-Schiedsrichter kann auf das Schiedsrichtersoll nur eines Vereins angerechnet werden.

Den Vereinen steht es frei ihren Soll durch Vollzeit- oder Teilzeit-SR zu erfüllen. Jedoch dürfen maximal zwei Sollstellen pro Verein über Teilzeit-Schiedsrichter angerechnet werden. Die Obergrenze von Teilzeit-SR liegt also bei max. vier pro Verein. Für Vereine mit Mannschaften im Spielbetrieb des Sächsischen Fußballverbandes (Herren und Frauen) und höher erfolgt keine Anerkennung von Teilzeit – Schiedsrichtern für das Schiedsrichter – Soll.

Um für das Schiedsrichtersoll eines Vereins angerechnet werden zu können muss **ein** Teilzeit-Schiedsrichter folgende Anforderungen kumulativ im Laufe einer Saison erfüllen:

- Übernahme von min. acht Spielleitungen als SR oder SRA
- Übernahme von max. zehn Spielleitungen als SR oder SRA
- Teilnahme an min. einem Hausregeltraining
- Teilnahme an min. zwei Regellehrabenden

2.2 Antrag auf Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeit-Schiedsrichter

Auf Antrag beim Schiedsrichterausschuss kann von einem Vollzeit-Schiedsrichter eine Einstufung als Teilzeit-Schiedsrichter erfolgen. Ein solcher Wechsel ist ausschließlich zu Beginn des nächsten Spieljahr möglich. Über die Einstufung entscheidet in letzter Instanz der Schiedsrichterausschuss.

2.3 Antrag auf Wechsel von Teilzeit- zu Vollzeit-Schiedsrichter

Auf Antrag beim Schiedsrichterausschuss kann von einem Teilzeit-Schiedsrichter eine Einstufung als Vollzeit-Schiedsrichter erfolgen. Ein solcher Wechsel ist auch im laufenden Spieljahr möglich, unter der Voraussetzung, dass im gleichen Spieljahr auch die Anforderungen an den Soll eines Vollzeit-SR gem. der SFV-Schiedsrichterordnung und der Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-Beobachter des KVF Erzgebirge erfüllt werden. Darunter fällt insbesondere u.a. die Leitung von min. 15 Spielen, der Besuch von 3 Lehrabenden und die Teilnahme an zwei Hausregeltrainings pro Saison.

Wurde der Wechsel für das laufende Spieljahr genehmigt und verfehlt der SR am Ende der Saison die Sollerfüllung eines Vollzeit-SR, so kann dieser SR nicht dem Soll eines Vereins (auch nicht als Teilzeit-SR) angerechnet werden.

Über die Einstufung entscheidet in letzter Instanz der Schiedsrichterausschuss.

2.4 Beendigung der Teilzeit-Schiedsrichtertätigkeit

Die Beendigung der Tätigkeit eines Teilzeit-Schiedsrichters wird, auch bezüglich des SR-Solls eines Vereins, analog der Beendigung einer Vollzeit-Schiedsrichtertätigkeit behandelt. Beendet einer von zwei Teilzeit-Schiedsrichtern eines Vereins seine Tätigkeit, so gilt dies entsprechend.

2.5 Schiedsrichterausweis

Die Verlängerung des Schiedsrichterausweises bleibt Vollzeit-Schiedsrichtern vorbehalten und ist für Teilzeit-Schiedsrichter nicht vorgesehen.

2.6 Kriterien zur Einstufung

Um als Teilzeit-Schiedsrichter für das Spieljahr qualifiziert zu werden, müssen, neben den unter 2.1 genannten, folgende Anforderungen analog zu Vollzeit-Schiedsrichtern erfüllt werden.

Als Kriterien werden hierzu festgelegt:

a) Ansetzbarkeit durch das DFBnet

=> Nichtantreten, das durch den Schiedsrichterausschuss als schuldhaft entschieden wird, ist dem Sportgericht des Kreisverbands zwecks Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens zu übergeben. Der Schiedsrichter ist vorher zur Stellungnahme aufzufordern. Bei zweimaligen schuldhaften Nichtantreten entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die bestehende Einstufung. Bei dreimaligen schuldhaften Nichtantreten erfolgt ein Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

b) Ergebnisse der Leistungen als Schiedsrichter sowie als Schiedsrichterassistent auf dem Spielfeld

c) Einhaltung der Ordnungen und Anweisungen der Organe der Fußballverbände



d) Exakte Abrechnung der Entschädigungen / Reisekosten

=> Es ist eine exakte Abrechnung der Entschädigung der Entschädigung und der Reisekosten gemäß den Finanzordnungen des NOFV, SFV und des KVF ERZ entsprechend der Spielklasse des Gastgebers (Ausnahme bei Pokalspielen) vorzunehmen. Grobe Abrechnungsverstöße von Schiedsrichtern / Schiedsrichterassistenten sind dem Vorstand bzw. dem Sportgericht des KVF Erzgebirge zu melden und können bis zur Streichung von der Schiedsrichterliste führen. Wohnen Schiedsrichter außerhalb des Kreises, dürfen diese erst ab der Kreisgrenze abrechnen.

e) pünktliche und qualitätsgerechte Abgabe der geforderten Hausregeltrainings

f) Teilnahme an den Regellehrabenden in der geforderten Anzahl

=> Eine Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen in anderen Verbänden kann nach der Einreichung eines entsprechenden Nachweises angerechnet werden. Eine Teilnahme an parallelen Veranstaltungen (Spieleinsätze, Sonderveranstaltungen) wird nicht angerechnet.

g) Über besondere Vorkommnisse, die eventuell vom Sportgericht zu behandeln sind, ist der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses umgehend zu informieren.

h) Ein mit der Roten Karte des Feldes verwiesener Spieler, darf bis zum getroffenen Sportgerichtsurteil keine Schiedsrichter – oder Schiedsrichterassistenten – Tätigkeit ausüben. Eine weitere Sperrung auch als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent ist abhängig vom Urteil des Sportgerichtes. Der betreffende spielende Schiedsrichter informiert selbstständig den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses über den Erhalt einer Roten Karte.

i) Jeder Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch in eine niedrigere Leistungsklasse herabgestuft werden. Diese Schiedsrichter melden sich schriftlich bis spätestens 30.04. des laufenden Spieljahres beim Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge.

3. Ausbildung

Es ist ein vollständiger Anwärterlehrgang entsprechend den Inhalten und Anforderungen für Vollzeit-Schiedsrichter inklusive der zu bestehenden Prüfung zu absolvieren. Hierfür wird ein speziell auf Teilzeit-Schiedsrichter vorgesehener Lehrgang angeboten.

Für die Ausbildung von Teilzeit-Schiedsrichtern gilt, im Übrigen des in dieser Qualifikationsrichtlinie nicht geregelt, § 4 der Schiedsrichterordnung des SFV entsprechend.

4. Aufstieg und Abstieg

4.1 Allgemeine Grundsätze:

Die Grundlage aller Entscheidungen bilden:

- die Ergebnisse der Leistungen als SR / SRA bei den Spielleitungen,
- die Ergebnisse der Tests bei Leistungsüberprüfungen,
- das Auftreten in der laufenden Saison,
- die bisherige Entwicklung sowie die Entwicklungsfähigkeit,
- die Einhaltung der Festlegung der Organe der Fußballverbände,
- die Einbringung in die Arbeit der Schiedsrichtergruppe,
- die Ansetzbarkeit & die Zahl der Rückgaben im Vergleich zu anderen Schiedsrichtern derselben Einstufung
- Aktivitäten bei den angebotenen Maßnahmen zur Lehrtätigkeit.

Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist vom Gesamtergebnis eines Schiedsrichters in den zurückliegenden Spieljahren abhängig.

Eine höhere Einstufung von Schiedsrichtern kann nicht erfolgen, wenn die Sollzahl an Spielen / besuchten Lehrabenden / Teilnahmen am Hausregeltraining durch eigenes Verschulden, längere Unterbrechung der

Schiedsrichter-Tätigkeit bzw. Nichtansetzung wegen Verstößen gegen die Ordnungen des Landes – und Kreisverbandes und der Fußball-Regeln nicht erreicht wird.

— Eine höhere Einstufung von Schiedsrichtern kann nicht erfolgen, wenn Disziplinarmaßnahmen gegen den Schiedsrichter in der aktuellen Saison ausgesprochen worden sind.

4.2. Aufstieg und Abstieg von Teilzeit-Schiedsrichtern

Die Teilnahme von Teilzeit-Schiedsrichtern am sportlichen Wettbewerb unter den Schiedsrichtern ist nicht vorgesehen. Teilzeit-Schiedsrichter können maximal bis zur 2. Kreisklasse der Herren eingestuft werden. Über die Ein- bzw. Abstufung entscheidet der Schiedsrichterausschuss nach den bekannten Kriterien.

5. Ansetzung

— Die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-Beobachter des KVF Erzgebirge gelten entsprechend.

6. Hausregeltraining

Alle Teilzeit-Schiedsrichter nehmen im Spieljahr mindestens einmal am Hausregeltraining teil. Durch den Schiedsrichterausschuss sind dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Es sind mindestens 10 Regelfragen je Hausregeltraining schriftlich zu beantworten. Das Hausregeltraining gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

Die Zustellung des Hausregeltrainings an den festgelegten Personenkreis erfolgt auf Anweisung. Das Hausregeltraining wird zusätzlich auf der Homepage des KVF Erzgebirge veröffentlicht. Die Abgabe des Hausregeltrainings ist durch Eingabe im DFBnet-Modul Online lernen sowie per Mail und Postversand möglich. Die Abgabe des Hausregeltrainings wird dem Schiedsrichter / Beobachter per Mail bestätigt.

— Eine verspätete Einsendung (Datum des Poststempels oder Absendedatum der Mail darf nicht nach dem Tage des angegebenen Einsendeschlusses liegen) wird als Nichtteilnahme und demzufolge als Nichterfüllung des Hausregeltrainings gewertet.

In den folgenden Fällen erhält der betreffende Schiedsrichter / Beobachter ein drittes Hausregeltraining:

=> Nichtabgabe eines Hausregeltrainings

=> Nichtbestehen eines Hausregeltrainings in der laufenden Spielzeit

Im Falle der Nichtabgabe erfolgt die Aussprache eines Ordnungsgeldes.

Über Sonderfälle der Nichtabgabe entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Das einfache Weiterleiten von Antworten anderer Schiedsrichter/Beobachter ist nicht gestattet und gilt als Nichtabgabe.

7. Beobachtungen und Patenschaften

Die Beobachtung von Teilzeit-Schiedsrichtern im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs ist im Grundsatz nicht vorgesehen.

Bei neuen Teilzeit-Schiedsrichtern kann im ersten Jahr eine Patenschaft oder eine Pflichtbeobachtung veranlasst werden. Es gelten die Regelungen Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-Beobachter des KVF Erzgebirge entsprechend.

8. Verhalten auf Sportplätzen, in Stadien und im Internet

Der Schiedsrichter hat seiner Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in seinem Verhalten stets neutral zu zeigen.

Schiedsrichter, die bei einem Spiel zuschauen, haben sich jeglichen Kommentars bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollen vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.

Der Schiedsrichter soll immer höflich, souverän, verbindlich und der Situation angemessen auftreten. Spieler, Trainer und Offizielle sind so anzusprechen, wie man auch selbst angesprochen werden möchte. Dies gilt auch für Unterhaltungen mit Zuschauern und Unbeteiligten vor und nach dem Spiel.

Jeder Schiedsrichter sollte sich darüber bewusst sein, dass das Internet ein öffentliches Medium ist und Texte, Bilder oder Videos für viele sichtbar sind.

Bei Fehlverhalten von Schiedsrichtern auf Sportplätzen, in Stadien oder im Internet behält sich der Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge Maßnahmen gegen den entsprechenden Schiedsrichter vor. Dies können Disziplinarmaßnahmen entsprechend der Schiedsrichterordnung und der Rechts – und Verfahrensordnung sein.

9. Durchführungsbestimmungen

Die Qualifizierungsrichtlinie für Teilzeit – Schiedsrichter wurde vom Vorstand des KVF Erzgebirge am 12.04.2024 bestätigt und trägt für alle Teilzeit – Schiedsrichter verbindlichen Charakter. Sie tritt am 01.07.2024 in Kraft.